

- Original -

Satzung **über die Erhebung von Friedhofsgebühren** **der Ortsgemeinde Schellweiler vom 10. November 2011**

Der Ortsgemeinderat Schellweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 16.08.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.07.2001 außer Kraft.

Schellweiler, den 10. November 2011
gez. Winfried Müller
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,-- €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	140,-- €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	100,-- €
II. Gemischte Grabstätten	
Verleihung eines Nutzungsrecht an Berechtigte nach § 2 Abs.2	60,-- €
III. Rasengräber	
1. Rasenreihengrab	500,-- €
2. Rasenurnengrab	460,-- €
IV. Anonyme Grabstätte	460,-- €
V. Ausheben und Schließen der Gräber	
Die Grabherstellung wird im Regelfall durch einen gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten wird im Regelfall durch einen gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VII. Benutzung der Leichenhalle	
1. Für die Benutzung der Leichenhalle werden je Sterbefall bis zu 4 Tagen	90,-- €
für jeden weiteren Tag erhoben.	25,-- €
2. Für die Aufbewahrung einer Urne werden je Sterbefall und bis zu 4 Tagen	70,-- €
für jeden weiteren Tag erhoben.	20,-- €
3. Benutzung der Aussegnungshalle ohne Aufbewahren der Leiche	50,-- €
VIII. Grabdenkmalsgenehmigung	
Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden jeweils erhoben.	20,-- €